

Feststellung gemäß § 5 UVPG

DMV-Fonterra Excipients GmbH & Co. KG Entscheidung d. GAA Göttingen v. 6.5.2020 — 20-004-01 —

Die DMV Fonterra Excipients GmbH & Co. KG, 37176 Nörten-Hardenberg, Lauenförder Straße 5, hat mit Schreiben vom 24.2.2020 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 16 und 19 des BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Änderung einer Anlage zur Behandlung oder Verarbeitung von Milcherzeugnissen oder Milchbestandteilen in Sprühtrocknern mit einer Produktionskapazität von 1.800 t/a am Standort in 37176 Nörten-Hardenberg, Lauenförder Straße 5. Gemarkung Nörten-Hardenberg, Flur 16, Flurstück 29/17 beantragt.

Gegenstand der wesentlichen Änderung ist:

Erhöhung der Verarbeitungskapazität von Lactose-Pulver im Sprühtrockner von 1.800 Tonnen pro Jahr auf 8.760 Tonnen pro Jahr.

Gleichzeitig wird die Betriebszeit der Sprühtrocknung auf 8.760 Stunden pro Jahr erhöht.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß §§ 6 bis 14 des UVPG in Verbindung mit Nr. 7.29.2 (S) der Anlage 1 des UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist. Im Einvernehmen mit den Fachbereichen 41 (Bauverwaltung) und 44 (Regionalplanung und Umweltschutz) des Landkreises Northeim liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass das beantragte Vorhaben erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter im Sinne des UVPG haben kann. Diese Feststellung bezieht sich ausdrücklich auch auf das im Abstand von 50 m befindliche vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiet, da keine baulichen Maßnahmen durchgeführt werden. Weitere vorhandene Schutzgebiete befinden sich nicht im Einwirkungsbereich der Anlage.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.